

BB Code of Conduct für Geschäftspartner von Dienstleistungen und Nicht-Handelswaren

Für die Bijou Brigitte modische Accessoires AG (nachfolgend „BB“) ist eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung fest verankerter Teil der Unternehmensphilosophie. Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind elementar. Dies bezieht sich sowohl auf interne Maßgaben und Prozesse als auch auf alle Geschäftsbeziehungen im Außenverhältnis.

Die nachfolgend genannten Prinzipien beruhen im Wesentlichen auf international gültigen Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention und anwendbaren Konventionen der ILO sowie der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

1. Ausschluss von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf niemals eingesetzt werden.

Das Alter der beschäftigten Personen soll nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Junge Arbeitnehmer* unter 18 Jahren dürfen nicht für Nachtschichten und Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2. Ausschluss von Zwangsarbeit und Arbeitnehmerrechte

Jegliche Formen von Zwangsarbeit, Sklaverei, Ausbeutung und inakzeptable Behandlungen von Arbeitskräften werden nicht geduldet. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Arbeitnehmer müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld wird gewährleistet. Die Geschäftspartner* treffen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden.

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren

3. Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Alle Beschäftigten sind mit Respekt und Würde zu behandeln. Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern ist in jeglicher Form unzulässig, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Gleichwertige Arbeit wird gleich entlohnt (ILO Nr. 100 und 111).

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

4. Entlohnung und Arbeitszeiten

Es muss ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Das angemessene Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Löhne sind pünktlich, regelmäßig und in voller Höhe in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Die Arbeitszeiten entsprechen dem nationalen Recht bzw. dem Industriestandard.

5. Ausschluss der Zwangsenteignung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlage

Es darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entzogen werden, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Es wird keine Räumung für eine Betriebserweiterung oder einen Neubau gegen den Willen der Grundeigentümer erzwungen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

6. Schutz unternehmerischer Projekte

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften bei der Ausführung der Arbeit ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

7. Umweltschutz

Der Schutz von Natur und Umwelt ist elementar. Die Geschäftspartner haben die nationalen und internationalen Normen und Umweltgesetze einzuhalten. Zusätzlich sollte kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen gearbeitet werden, sei es im Energieverbrauch, der Emission, bei der Ableitung von industriellem Abwasser oder der Entsorgung gefährlicher Stoffe und Chemikalien. Der Schutz und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage sind vor allem zu berücksichtigen.

Alle verwendeten Rohmaterialien und Produkte enthalten keine Konfliktminerale im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 und des OECD Leitfadens für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

8. Integrität und Transparenz

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen und Rechtskonformität sowie Transparenz sicherzustellen. Die Geschäftsbeziehungen basieren auf der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen. Insbesondere sind sämtliche Formen der Korruption, wie der Bestechung und Bestechlichkeit sowie der Erpressung und Unterschlagung verboten. Es ist so zu verfahren, dass keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen entstehen. Liegt ein Interessenskonflikt vor, ist Bijou Brigitte hierüber zu informieren.

9. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Geschäftsgeheimnisse und sensible Geschäftsinformationen sind vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus wird Bijou Brigitte unverzüglich informiert, wenn Kenntnis über mögliche Industriespionage erlangt wird.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Im Zuge der Aufgabe der Zusammenarbeit werden alle gespeicherten Informationen an Bijou Brigitte zurückgegeben oder vernichtet.

10. Datenschutz

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung oder Löschung von personenbezogenen Daten und Informationen werden geltende Gesetze und Regeln zum Schutz der Privatsphäre eingehalten.

11. Mitwirkungspflicht, Schulungsklausel und Hinweisgebersystem

Erlangt der Geschäftspartner darüber Kenntnis, dass gegen die Prinzipien dieses Code of Conduct verstoßen wird, hat er zeitnah BB über die identifizierten Verstöße sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu informieren und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, dass BB die Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfüllen kann. Der Geschäftspartner soll die Erwartungen aus diesem BB CoC für Geschäftspartner von Dienstleistungen und Nicht-Handelsware seinen Unterlieferanten gegenüber angemessen adressieren.

BB und der Geschäftspartner sensibilisieren ihre Arbeitnehmer in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten, die in diesem Code of Conduct aufgeführt sind, durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen oder Mitarbeiterhandbücher.

Zudem bietet Bijou Brigitte ein öffentlich zugängliches Hinweisgebersystem an, das unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligung für alle zugänglich ist (<https://bb.integrityline.com/>).